LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

LVR Qualität für Menschen

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Jülich
-Der Bürgermeister-
Planungsamt
Herrn Schorr

Postfach 1220
52411 Jülich

Stadtverwaltung Jülich
Eing. 14. OKT. 2016
Amt 61

Datum und Zeichen bitte stets angeben

07.10.2016
7260-2016-TS

Dipl.-Ing. Thorsten Schrolle
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-4008
Thorsten.Schrolle@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Jülich – Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie, Ihr Schreiben vom 08.09.2016
Hier: Stellungnahme nach §4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schorr,

mit Verwunderung habe ich Ihr Schreiben vom 08.09.2016 zur Kenntnis genommen, welches den Titel „Gewerbefläche Ortseingang Kirchberg" (siehe Kopie in der Anlage) trägt. Sollte tatsächlich eine weitere FNP-Änderung im Bereich des Ortseingangs von Kirchberg gemeint sein, bitte ich um Mitteilung. Ich gehe jedoch davon aus, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt und nehme daher zu der im Schreiben und den zugehörigen Anlagen dargestellten Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen für das Stadtgebiet von Jülich wie folgt Stellung:

1. Rechtsgrundlagen

Art. 18 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt: "Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

§ 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB legt fest, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung" zu berücksichtigen sind.

In § 1 Abs. 3 S. 2 DSchG heißt es in Bezug auf öffentliche Planungen: „Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung Ihrer Umgebung möglich sind."

Nach § 9 Abs. 1 b) DSchG bedarf zudem der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde „[...]wer [...] in der engeren Umgebung von Baudenkmälern [...] Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird [...]. In § 9 Abs.2 wird ausgeführt dass die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn „a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt".

Die Begriffe „engere Umgebung" und „Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes" werden in der Literatur als jeweils im Einzelfall zu ermitteln beschrieben. (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, „Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen" – Kommentar, 2. Auflage Köln 1989, § 2 RdNr. 75, 78 sowie Davydov /Hönes /Martin /Ringbeck "Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen", 2. Auflage Wiesbaden 2010, Abschnitt 2.4 zu §9) Auch Sichtbezüge sind demnach u.U. Bestandteil der engeren Umgebung eines Denkmals.

2. Anmerkungen zum Vorentwurf des Umweltberichts und zur Untersuchungsmethodik

Der Vorentwurf des Umweltberichts stellt zur möglichen Betroffenheit von Baudenkmälern bislang nur fest, dass sich im Plangebiet keine Baudenkmäler befänden und dass die geplanten Anlagen sich „in weiter Entfernung von den Siedlungsbereichen und damit auch den meisten kulturgeschichtlichen Baudenkmälern" befänden.

In der genannten Definition der „engeren Umgebung" von Denkmälern kommt es jedoch auf die absolute Entfernung der Anlagen von den Baudenkmälern nicht an, sondern allein darauf ob sie das Erscheinungsbild der Denkmäler beeinträchtigen.

Substanzielle, sensorielle und funktionale Beeinträchtigungen von Kulturgütern im Allgemeinen und Denkmälern im Besonderen sind daher im Rahmen des Umweltberichts umfassend zu untersuchen. Der Untersuchungsraum ist aus Sicht des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland angesichts der in-

zwischen gängigen Gesamthöhen von Windenergieanlagen von mehr als 200m weit zu fassen und mindestens auf die raumwirksamen Kulturgüter und Denkmäler in den Ortslagen Merzenhausen, Engelsdorf, Bourheim, Kirchberg, Aldenhoven, Dürboslar, Freialdenhoven und Ederen zu beziehen. Hinsichtlich ihrer Raumwirksamkeit bereits bekannte denkmalgeschützte Objekte sind die Einzelhofanlage Gut Ungershausen in der Gemeinde Aldenhoven sowie Burg Engelsdorf in der Ortslage Engelsdorf, Gemeinde Aldenhoven.

Wesentliche Hinweise zur Methodik der Bearbeitung sind der Handreichung „Kulturgüter in der Planung" der UVP-Gesellschaft e.V., 2. Auflage, Köln 2014 zu entnehmen.

3. Beispiele für inhaltliche Quellen

Wichtige Quelle für erhaltenswerte Strukturen auf der Maßstabsebene des Regionalplanes ist der „Fachbeitrag Erhaltene Kulturlandschaftsentwicklung" zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln des LVR, welcher der Bezirksregierung Köln bereits vorliegt und am 24.10.2016 als eigene Publikation erscheinen wird.

Die nach dem Denkmalschutzgesetz NRW geschützten Denkmäler und Denkmalbereiche sind der bei den betroffenen Städten und Gemeinden dezentral geführten Denkmalliste zu entnehmen. Erste Anhaltspunkte bezüglich der flächenhaften Erscheinung bzw. für die Raumwirksamkeit im Sinne des Umgebungsschutzes für diese Denkmäler ergeben sich in der Regel aus deren Eintragungstexten bzw. den zugehörigen Denkmalbereichssatzungen.

Weitere Hinweise zur siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen sowie zu baugeschichtlichen, städtebaulichen, archäologischen und kulturlandschaftlichen Überlieferungen im Gemeindegebiet als Ausdruck geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Verflechtung der Bau- und Bodendenkmäler mit den charakteristischen Straßen-, Orts- und Landschaftsbildern ergeben sich auch aus den öffentlich zugänglichen Kartenlayern für historische Karten des Landesvermessungsamtes NRW:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/tim-online/index.html

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Tranchot-Karte (1801-1828), die Preußische Uraufnahme (1830-1865) und die Preußische Neuaufnahme (1877-1915).

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Thorsten Schrolle

1 Anlage:
Kopie der 1. Seite des Schreibens vom 08.09.2016

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2

TS

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
B/T 007260
Datum 14.09.2016
Anl.
B/60 MP
Maßn. Bs.

STADT JÜLICH
Historische Festungsstadt – Moderne Forschungsstadt
Der Bürgermeister

miteinander · füreinander · Stadt Jülich

Stadtverwaltung Jülich - Postfach 1220 - 52411 Jülich

Gläubiger-ID: DE74ZZZ00000109799

V-J 14.9.16

LVR
Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Ehrenfriedstraße 19
50259 PULHEIM

Dienststelle: Planungsamt
Gebäude: Kartäuserstraße 2
52428 Jülich
Zimmer: 209
Auskunft erteilt: Axel Schorr
Telefon: (0 24 61) 63-259
Telefax: (0 24 61) 63-485
Kassenzeichen:
Besuchszeiten: Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
E-Mail: aschorr@juelich.de
Internet: www.juelich.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	61 / AS	08.09.2016

Bauleitplanung der Stadt Jülich
hier: FNP -Änderung " Gewerbefläche Ortseingang Kirchberg "

Sehr geehrte Damen und Herren.

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 01.06.2015 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans " Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie " einzuleiten.

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient ausschließlich der Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich mit dem Ziel dieser im Stadtgebiet substantiell Raum einzuräumen. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist Voraussetzung dafür, die unter § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (hier: Windenergie) genannten zulässigen Vorhaben im Außenbereich planungsrechtlich abzusichern. Grundvoraussetzung für die rechtssichere Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen durch die Änderung des Flächennutzungsplan und den korrespondierenden Ausschluss dieser ansonsten privilegierten Anlagen an anderer Stelle im Außenbereich ist ein schlüssiges Gesamtkonzept für den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes.

Näheres entnehmen Sie den beigefügten Unterlagen.

Gemäß § 4 des Baugesetzbuches (BauGB) bitte ich um Ihre Mitteilung - auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes, insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur und